

Satzung über Anschluß- und Benutzungszwang zugunsten einer Fern-/ Nahwärmeversorgung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung für das Baugebiet Preungesheim-Ost

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2, 20 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtl. Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), Art. 1 G zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462, ber. GVBl. 1996 I S. 46), Art. 1 KommunalwahlrechtsÄndG v. 25.09.1996 (GVBl. I S. 382) und Art. 1 G zur Änd. Kommunalrechtl. Vorschr. v. 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) - GVBl. II 331 - 1 . und in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 655), geändert durch Art. 5 Naturschutzrecht ÄndG vom 19.12.94 (GVBl. I, S. 775) - GVBl. II, 361 -97-. hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 7. Mai 1998, §2005 die nachstehende Satzung über das Verbot fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe sowie einen Anschluß und Benutzungszwang an ein Fern-/Nahwärmesystem zur Versorgung mit Raumwärme u. Warmwasser auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Das Satzungsgebiet gemäß §2 dieser Satzung liegt in dem mit Luftschadstoffen besonders belasteten Bereich des "Untersuchungsgebietes Rhein/Main". Aus Gründen des Schutzes vor Immissionen aus Feuerungsanlagen, zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umganges mit Energie und zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen befürwortet die Stadt Frankfurt am Main den Ausbau eines Fern-/Nahwärmenetzes.
2. Daher sind in diesem Gebiet keine Einzelfeuerungsanlagen für Heizungen oder für die Warmwasserbereitung zulässig, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.
3. Die Versorgung dieses Gebietes mit Heizenergie und Warmwasser erfolgt über Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und für die Spitzenlast über Heizwerke. Energieträger dafür ist Erdgas, sofern nicht die Fernwärme aus räumlich entfernten in Kraft-Wärme-Kopplung oder unter Nutzung regenerativer Energieträger betriebenen Anlagen bezogen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in dem in der Karte vom 5. August 1997 im Maßstab 1:2000 gekennzeichneten Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anschlußzwang

Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden und Gebäudegruppen, in denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht und die an einer betriebsfertigen öffentlichen Fern/Nahwärme - Erzeugungsanlage bzw. einem betriebsfertigen Fern/Nahwärme Verteilungsnetz liegen, sind an diese Anlage anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

Benutzungspflichtige sind die Anschlußnehmer/Anschlußnehmerinnen gem. §5 Nr. 1 und alle, bei denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf nach § 3 besteht.

§ 5 Anwendungsbereich

1. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Grundstückseigentümer und entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes dinglich Berechtigten.
2. Befreiungen von der Pflicht zum Anschluß an das im Geltungsbereich liegende Fern-/Nahwärmesystem sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Nutzer aus technischen Gründen ein Anschluß nicht zumutbar ist.
3. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten nicht für Gebäude und Gebäudegruppen, deren Heizenergiekennwert, berechnet nach dem Verfahren „Heizenergie im Hochbau - Leitfaden für energiesparende Gebäudeplanung“ (Kurz- oder Normalversion) des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit unter 20 kWh pro m² und Jahr (Passivhaus) liegt.

§ 6 Ausnahmeregelung

Bestehende Gebäude sind vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen.

§ 7 Verbot fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und zur Warmwasserbereitung nicht verwendet werden.

Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen.(Kamine)
2. Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist verboten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs.1 Nr. 19 Hessische Bauordnung handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen §7 Nr. 1 feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen §7 Nr. 2 elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach. § 82 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.05.1998
Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

gez. Petra Roth
Oberbürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit sowie durch öffentliche Auslegung der die Fläche des Satzungsgebietes abgrenzenden Karte gemäß §2 dieser Satzung bekanntgemacht.

Die Auslegung der Karte gemäß §2 dieser Satzung wird durchgeführt vom
24.6.1998 bis 8.7.1998

zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, blauer Teil, Erdgeschoß, Raum 19 (Raum der Planoffenlage), Braubachstraße 15 in 60311 Frankfurt am Main montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7.10 bis 15.40 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 7.10 bis 19.00 Uhr.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.